

tarifs werden vorbehaltlich der Vereinheitlichung der einschlägigen Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene durch die zuständigen Behörden festgesetzt. Diese Behörden treffen die notwendigen Maßnahmen, um jede bestimmungswidrige Verwendung zu vermeiden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese Verordnung spätestens ab 1. Juni 1966 tatsächlich angewandt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. FANFANI

VERORDNUNG Nr. 173/65/EWG DES RATES

vom 29. Dezember 1965

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 3/63/EWG des Rates betreffend die Handelsbeziehungen zu den Staatshandelsländern in bezug auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung Nr. 3/63/EWG des Rates betreffend die Handelsbeziehungen zu den Staatshandelsländern in bezug auf bestimmte Agrarerzeugnisse ⁽⁸⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 107/64/EWG des Rates zur Verlängerung und Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung Nr. 3/63/EWG des Rates betreffend die Handelsbeziehungen zu den Staatshandelsländern in bezug auf bestimmte Agrarerzeugnisse ⁽⁹⁾,

⁽¹⁾ AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.

⁽²⁾ AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.

⁽³⁾ AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 953/62.

⁽⁴⁾ AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 959/62.

⁽⁵⁾ AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

⁽⁶⁾ AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 562/64.

⁽⁷⁾ AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.

⁽⁸⁾ AB Nr. 14 vom 29. 1. 1963, S. 153/63.

⁽⁹⁾ AB Nr. 127 vom 7. 8. 1964, S. 2137/64.

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung Nr. 3/63/EWG des Rates ist für bestimmte Erzeugnisse, die unter die mit den Verordnungen Nr. 19, 20, 21 und 22 geschaffenen Marktorganisationen fallen, eine vorläufige Handelsregelung gegenüber den Staatshandelsländern eingeführt worden. Die Gültigkeitsdauer dieser Regelung war bis zum 31. Dezember 1965 verlängert und ihr Anwendungsbereich mit der Verordnung Nr. 107/64/EWG des Rates auf die Erzeugnisse ausgedehnt worden, die unter die mit den Verordnungen Nr. 13/64/EWG, Nr. 14/64/EWG und Nr. 16/64/EWG eingeführten Marktorganisationen fallen.

Diese Regelung gilt nur bis zum 31. Dezember 1965. Die Gründe, die zum Erlaß der Verordnung Nr. 3/63/EWG und Nr. 107/64/EWG geführt haben, liegen auch weiterhin vor. Bis zum Abschluß der Arbeiten zur Einführung einer endgültigen Einfuhrregelung für alle Erzeugnisse gegenüber den Staatshandelsländern ist die mit den vorgenannten Ver-

ordnungen eingeführte vorläufige Regelung bis zum 31. Dezember 1966 aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 3/63/EWG, die mit der Verordnung Nr. 107/64/EWG geändert wurde, wird bis zum 31. Dezember 1966 verlängert.

Artikel 2

Artikel 7 Absatz (3) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(3) Auf Vorschlag der Kommission entscheidet der Rat spätestens am 1. Juli 1966, welche Regelung ab 1. Januar 1967 auf die Erzeugnisse, die unter die in Artikel 1 genannten Verordnungen fallen, gegenüber den Staatshandelsländern anzuwenden ist.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Dezember 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. FANFANI